

# Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 683) i.V.m. § 50 Abs.1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) wird durch den Stadtrat der Stadt Leuna vorbehaltlich der Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) / der obersten Landesstraßenbaubehörde (§8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für kommunale Straßen einschließlich kommunaler öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Leuna, fortfolgend als öffentliche Straßen bezeichnet.
- (2) Öffentliche Straßen Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist eine Erlaubnis der Stadt Leuna erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis Bestandskraft erlangt hat. Soweit die Stadt Leuna nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf die Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.

## § 3 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Leuna zu stellen. Die Stadt Leuna kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Erlaubnisanträge sind in der Regel schriftlich mindestens fünf Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Leuna zu stellen. In vom Antragsteller zu

begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist gekürzt werden. Die Verpflichtung, andere betroffene Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen einzuholen, bleibt unberührt.

#### § 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

#### § 5 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Leuna berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### § 6 Haftung

- (1) Die Stadt Leuna und der zuständige Baulastträger der Verkehrsanlage haften dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Leuna keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Leuna, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Leuna und dem zuständigen Baulastträger der Verkehrsanlage für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Leuna dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt Leuna von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Leuna erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der

Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

## § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

#### Keiner Erlaubnis bedürfen:

- (1) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Verblendmauern, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer.
- (2) Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- (3) Bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- (4) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe. Das erforderliche Lichtraumprofil über Gehwegen (2,50 m) ist dabei freizuhalten.
- (5) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- (6) Altäre, Fahnenmaste und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen, kulturellen, sportlichen oder politischen Veranstaltungen.
- (7) Für Zirkus u.a. Volksfestveranstaltungen können gesonderte Stellplatzvereinbarungen abgeschlossen werden.
- (8) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen sind gegenüber der Stadt Leuna anzuzeigen.

## § 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder öffentliches Interesse dies erfordern.

#### § 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, wie sie sich aus der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Satzung ergeben, erhoben. Bei der Berechnung wird die kaufmännische Buchungsregel angewandt. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Zwecke der Anlieger ist ohne Antrag die Lagerung von Hausbrand, Schüttgut und Umzugsgut für die Dauer von 72 h gebührenfrei. Über diesen Zeitraum hinaus ist eine Erlaubnis gem. Abs. 1 zu beantragen.

#### § 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührschuld entsteht:
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
     Die Gebühr wird je nach Nutzungsart einmalig, täglich oder monatlich erhoben mit Ablauf des Zeitintervalls;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
    Bei laufenden Jahresgebühren ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei
    Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des
    Jahres. Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des
    Erhebungszeitraumes.
  - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
     mit In-Kraft-Treten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde: mit Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht festgestellt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Leuna eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 13 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Leuna Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für Bundesfernstraßen bestimmt sich nach § 23 FStrG und für die übrigen Straßen nach § 48 StrG LSA.
- (2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 GO LSA handelt bei der Benutzung der durch diese Satzung erfassten Straßen, wer
  - entgegen des § 2 eine Sondernutzung ohne vorherige Erlaubnis durchführt,
  - entgegen § 5 Abs.1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
  - entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder,
  - entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

#### § 15 Märkte

Für die Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Leuna, 21. Dezember 2009

Dr. Dietlind Hagenau Bürgermeisterin Siegel

## Gebührentabelle nach § 9

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühre nsatz Euro	Mindestgebühr Euro
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.	Stück	Jahr	40,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	40,00	
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	15,00
4.	Container bei Baumaßnahmen (ab 4. Tag)	dto.	Tag	0,50	10,00
5.	Müllkübel und Müllkübelschränke	je Kübel bzw. Schrank	Monat	5,00	
6.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	
7.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Schüttgut und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 72 Stunden hinaus	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	5,00
8.	Aufst. von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,50	10,00
9.	Tribünen und Podeste	dto.	Tag	2,00	15,00
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Tag	5,00	
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art für längerwährenden Aufenthalt	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Tag	5,00	25,00
12.	Warenauslagen	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,75	25,00
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke)	dto.	Jahr	10,00	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühre nsatz Euro	Mindestgebühr Euro
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m² Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00
16.	Leuchttransparente, Schilder,	je angefangene m²	Jahr	15,00	25,00

	Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	beanspruchter Straßenfläche			
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Jahr	15,00	25,00
18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,75	10,00
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nichtbetriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine/ Busse c) je Anhänger pro Achse	Woche dto.	10,00 15,00	10,00 15,00
		d) je Krad oder Motorrad	dto.	5,00	5,00
20.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag		100,00
21.	Plakate an Laternenmasten für gewerbliche Zwecke	je. angefangene 50 Stck.	Monat	25,00	